

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 24. Oktober 2022

Anwesend: P. Thevissen, Bürgermeister- Vorsitzender

Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, Schöffen;

R. Franssen, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, E. Simar, G. Malmendier, L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz, K-H. Braun, S. Cloot, Ratsmitglieder;

R. Ritzen, Generaldirektor;

Die Ratsmitglieder S. Houben-Meessen und I. Malmendier-Ohn fehlen entschuldigt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 27. September 2022 – Verabschiedung
2. Mitteilungen

Finanzen

3. Haushaltsplanabänderung Nr.1 des Ö.S.H.Z. für das Geschäftsjahr 2022 – Billigung
4. Gemeindebuchführung – Genehmigung der 1. Haushaltsanpassung für das Geschäftsjahr 2022
5. Zuschlagssteuer auf die Steuer der Einkommen der natürlichen Personen für das Rechnungsjahr 2023
6. Festlegung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für das Rechnungsjahr 2023
7. Gemeindesteuer auf Haushaltsmüllentsorgung
 - 1) Deckung der Kosten für die Haushaltsmüllentsorgung – Kenntnisnahme und Bestätigung
 - 2) Jährliche Gemeindesteuer auf Haushaltsmüllentsorgung – Festlegung der Grundmüllsteuer und der variablen Müllsteuer 2023
8. ORES Assets – Projekt E-Lumin - Umrüstung des kommunalen Straßenbeleuchtungsnetzes auf LED – Straßenzüge für 2022 – Genehmigung der Kosten und Auftragsvergabe – Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 6. Oktober 2022
9. Finanzielle Unterstützung für das Viertelprojekt „Wegkreuz Prester“

Kirchenfabriken

10. Evangelisches Zentrum Leib Christi – Neuer Haushaltsentwurf 2022 nach der Ablehnung des ersten Entwurfs – Gutachten
11. Evangelisches Zentrum Leib Christi – Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2023 – Gutachten
12. Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen – Haushalt für das Geschäftsjahr 2023 – Billigung
13. Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet - Rechnung für das Haushaltsjahr 2021 – Gutachten

Immobilien

14. Abänderung der Verstädterungsgenehmigung Pröhl – n° MOD 341 – Kostenlose Übernahme der Infrastruktur
15. Straßenunterhalt 2023 – Bezeichnung eines Projektautors
 - 1) Wahl des Vergabeverfahrens
 - 2) Genehmigung der Leistungsbeschreibung und der Kosten
16. Tivolistraße - Verkauf und Tausch eines Geländeteilstücks

Sicherheit

- ~~17. Antrag des Zonenchefs auf grundsätzliche Erlaubnis für die Installation und die Nutzung von ortsfest angebrachten Kameras (ANPR) durch die Polizei – Erteilung der grundsätzlichen Erlaubnis~~

Der Punkt wurde zu Beginn der Sitzung vom Bürgermeister-Vorsitzenden zurückgezogen.

Fragen

18. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindedekrets)

Geschlossene Sitzung

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 27. September 2022 – Verabschiedung

Mit 13 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen (V. Hagelstein-Schmitz und H. Loewenau, die am 27. September 2022 nicht anwesend waren) verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 27. September 2022.

2. Mitteilungen

Der Bürgermeister P. Thevissen gibt die folgenden Informationen:

- Eine Abschaltung der öffentlichen Beleuchtung zwischen 00:00 Uhr und 05:00 Uhr an allen Wochentagen, also auch am Wochenende, wird von ORES so schnell wie möglich vorgenommen.
- Die Straßenarbeiten in Astenet wurden begonnen.
- Die Türen für den Bewegungsraum in Walhorn sind angekommen.

Das Ratsmitglied M. Kelleter-Chaineux informiert, dass die Stolpersteinverlegung am 31. Oktober 2022 stattfindet.

3. Haushaltsplanabänderung Nr.1 des ÖSHZ für das Geschäftsjahr 2022 - Billigung

Nach Anhörung des Ratsmitglieds K-H. Braun in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976, insbesondere Artikel 88 und 111;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 102;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 6. Dezember 2021 zur Billigung des Haushaltplans 2022 des Ö.S.H.Z.;

In der Erwägung, dass im ordentlichen Dienst für das Geschäftsjahr 2022 Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 1.395.755,53 EUR bei einem Gemeindebeitrag in Höhe von 293.434,13 EUR vorgesehen waren;

In der Erwägung, dass der Sozialhilferat die Haushaltsabänderung N°1 in seiner Sitzung vom 18. Oktober 2022 verabschiedet hat;

Aufgrund der beiliegenden Haushaltsplanabänderung 2022/ Nr. 1 im ordentlichen Dienst des Ö.S.H.Z.;

Im ordentlichen Dienst:

Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 1.469.005,53 EUR

In der Erwägung, dass der Gemeindeanteil durch diese Haushaltsabänderung unverändert bleibt;

Nach Anhörung des Präsidenten des ÖSHZ, Herrn Karl-Heinz Braun in der Vorstellung dieses Punktes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die folgende Haushaltsplanabänderung 2022/ Nr. 1 des Ö.S.H.Z. wird gebilligt:

Ordentlicher Haushalt:

Im ordentlichen Dienst:

Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 1.469.005,53 EUR
Neues Ergebnis: 0,00 EUR

Artikel 2 – Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

4. Gemeindebuchführung – Genehmigung der 1. Haushaltsanpassung für das Geschäftsjahr 2022

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen und G. Malmendier, des Schöffen J. Grommes und des Bürgermeisters P. Thevissen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 12 Nummer 1;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Titel 4 Kapitel 4 Abschnitt 8;

In der Erwägung, dass das Haushaltsrundschreiben vom 30. September 2021 über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden der Gebiete deutscher Sprache für das Jahr 2022 nicht auf die Gemeinde Lontzen anwendbar ist, da sie eine der Pilotgemeinden für die Einführung eines neuen Buchführungssystems ist;

Nach Durchsicht der Gutachten des Finanzschöffen Herrn J. Grommes, des Regionaleinnehmers Herrn A. Hoffmann und des Generaldirektors Herrn R. Ritzen;

Gehört den Finanzschöffen J. Grommes, welcher das Haushaltsprojekt vorstellt und die verschiedenen Bereiche erläutert;

Aufgrund des Ursprungshaushaltes, der in der Sitzung vom 22. Dezember 2021 verabschiedet worden ist;

In der Erwägung, dass die 1. Haushaltsanpassung 2022 in der Finanzkommission vom 20. Oktober 2022 vorgestellt und erörtert wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (P. Thevissen, Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, G. Malmendier, K-H. Braun) und 6 Enthaltungen (R. Franssen, H. Loewenau, E. Simar, L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz, S. Clout):

Artikel 1 – Die 1. Haushaltsanpassung für das Geschäftsjahr 2022 wird verabschiedet. Diese sieht die folgenden Einnahmen und Ausgaben vor:

1) Einnahmen

Einnahmen insgesamt: 9.262.000,00 EUR

2) Ausgaben

Verpflichtungsermächtigungen insgesamt: 8.447.000,00 EUR

Ausgabenermächtigungen insgesamt: 9.689.000,00 EUR

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird gemäß Artikel 28 §2 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen übermittelt.

Artikel 3 – Der vorliegende Beschluss wird im Rahmen der besonderen Aufsicht der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung übermittelt.

5. Zuschlagssteuer auf die Steuer der Einkommen der natürlichen Personen für das Rechnungsjahr 2023

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 8 Absatz 1 Nummer 1;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 184 bis 193;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuchs 1992, insbesondere Artikel 465 bis 470;

In der Erwägung, dass die vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 8. November 2021, mit welchem für das Rechnungsjahr 2022 eine Gemeindezuschlagsteuer auf die Steuer der Einkommen der natürlichen Personen in Höhe von 6,8 % festgelegt worden ist;

In der Erwägung, dass die gegenwärtige Steuerfestlegung durch Konsultation mit der Finanzkommission am 20. Oktober 2022 besprochen wurde;

Aufgrund der Tatsache, dass gemäß Artikel 102 §2 Nummer 3 des Gemeindedekrets ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Für das Rechnungsjahr **2023** wird eine Zusatzsteuer zur Steuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreichs erhoben, die am 1. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind, (Haushaltsartikel: OB 10 PR 10 EWK 37.20).

Unter Steuer auf natürliche Personen versteht man die dem Staat geschuldete Steuer, errechnet wie definiert in Artikel 465 bis 470 des Gesetzbuches über die Einkommensteuer 1992.

Artikel 2 – Die Zusatzsteuer zu Gunsten der Gemeinde wird auf **6,8 %** zur Steuer auf das Einkommen der natürlichen Personen festgesetzt.

Artikel 3 – Die Eintreibung dieser Steuer wird durch die Verwaltung der direkten Steuern, wie vorgeschrieben im Gesetzbuch über die Einkommensteuer, vorgenommen.

Artikel 4 – Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses wird gemäß Artikel 8 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets innerhalb von 15 Tagen nach Beschlussfassung der Regierung übermittelt.

6. Festlegung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für das Rechnungsjahr 2023

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 8 Absatz 1 Nummer 1;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 184 bis 193;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund von Artikel 464/1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzbuchs 1992;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 8. November 2021, zur Festlegung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für das Rechnungsjahr 2022;

In der Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des Beschlusses der Regierung der Wallonischen Region, durch den 2015 die Ausgleichszahlung zur Immobilienvorbelastung nur an die Gemeinden ausgezahlt worden ist, die mindestens 2600 Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung festgelegt hatten;

In der Erwägung, dass die gegenwärtige Steuerfestlegung durch Konsultation mit der Finanzkommission am 20. Oktober 2022 besprochen wurde;

Aufgrund der Tatsache, dass gemäß Artikel 102 §2 Nummer 3 des Gemeindedekrets ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Für das Haushaltsjahr **2023** beginnend vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 einschließlich, werden zugunsten der Gemeinde **2.600** Zuschlagshundertstel auf die Immobilienvorbelastung festgelegt (Haushaltsartikel: OB 10 PR 10 EWK 37.10).

Artikel 2 – Diese Zuschlagshundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern eingezogen.

Artikel 3 – Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses wird gemäß Artikel 8 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets innerhalb von 15 Tagen nach Beschlussfassung der Regierung übermittelt.

7. Gemeindesteuer auf Haushaltsmüllentsorgung

1. Deckung der Kosten für die Haushaltsmüllentsorgung – Kenntnisnahme und Bestätigung

2. Jährliche Gemeindesteuer auf Haushaltsmüllentsorgung – Festlegung der Grundmüllsteuer und der variablen Müllsteuer 2023

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen und S. Clout sowie des Bürgermeisters P. Thevissen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gerichtsgesetzbuchs vom 10. Oktober 1967, insbesondere Artikel 1385decies und 1385undecies;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Identitätskarten, welche das Gesetz vom 8. August 1983 über die Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen abändert, insbesondere Artikel 5;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 über die Abfälle;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4 und 7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, insbesondere Artikel 370 bis 372, abgeändert durch das Gesetz vom 15. März 1999;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. März 1999 über die Rechtsstreitigkeiten in Steuerangelegenheiten, insbesondere Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 8;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 184 bis 193;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund von Artikel 7 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 bezüglich der Bevölkerungsregister und der Register der Ausländer;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt bezüglich des Einspruchsverfahrens;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinden im o.e. Dekret vom 27. Juni 1996 dazu angehalten werden eine Liste bezüglich der Deckung der Kosten in Sachen Haushaltmüllentsorgung zu erstellen, um die Transparenz gegenüber den Bürgern zu wahren;

In der Erwägung, dass die vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In der Erwägung, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

In der Erwägung, dass die finanzielle Last, bedingt durch das Einsammeln und die Beseitigung von Haushaltmüll spürbar zunimmt und, dass die Gemeinden das Recht haben die Kosten dieser Dienstleistung den Nutznießern in Rechnung zu stellen;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 11. April 2022 bezüglich der Übertragung der Sammlung und des Transports der organischen Abfälle und des Restmülls an die Interkommunale Intradel ab 2023;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Dezember 2021 zur Gemeindesteuer auf Haushaltmüllentsorgung für das Jahr 2022;

Aufgrund der Tatsache, dass die gegenwärtige Steuerfestlegung durch Konsultation mit der Finanzkommission am 13. Oktober 2022 besprochen wurde und der folgende einstimmige Vorschlag ausgearbeitet wurde;

In der Erwägung, dass die gegenwärtige Steuer in den Einnahmen des Gemeindehaushalts unter folgendem Artikel vorgesehen ist:

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Aufgrund der Tatsache, dass gemäß Artikel 102 §2 Nummer 3 des Gemeindedekrets ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

1. Deckung der Kosten für die Haushaltsmüllentsorgung – Kenntnisnahme und Bestätigung

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die nachstehende Liste über die Deckung der Kosten des Jahres 2021 bezüglich der Haushaltsmüllentsorgung wird zur Kenntnis genommen und bestätigt:

Gemeinde: Lontzen

Interkommunale: INTRADEL

Einwohnerzahl 2021: 5885

Erzeugung von Haushaltsabfällen und deren Bewirtschaftung

	Kg/Jahr2021/Einwohner
Haushaltsmüll	90,45
Sperrmüll	Keine Angaben
Organische Abfälle	19,74
Inerte Abfälle	Keine Angaben
Holz	26,93
Papier/Pappe	37,72
Glas	36,65
PMK	15,99
Metalle	5,79

Die Kosten der Abfälle

Ausgaben

	Gemeinde	Jährliche Ausgaben/Einwohner
Haushaltsmüll	124.563,83 €	21,17 €
Gebühr Intradell Service Minimum	212.340,40 €	36,09 €
Sperrmüll	4854,33 €	0,83 €
Ankauf Mülltüten	9.060,12€	1,54 €
Administrative Kosten	6.290,00 €	1,07 €
TOTAL :	357.108,68 €	60,69 €

Einnahmen

Grundmüll	132.180,00 €
Variable Müllsteuer	191.241,71 €
Sperrmüll	125,00 €
Mülltüten	8.913 €
Subsidien	2.323,60 €
TOTAL :	334.783,31 €

2. Jährliche Gemeindesteuer auf Haushaltsmüllentsorgung – Festlegung der Grundmüllsteuer und der variablen Müllsteuer 2023

Beschließt einstimmig:

Artikel 2 – Zugunsten der Gemeinde wird für das Rechnungsjahr **2023** eine Steuer auf die Entsorgung und die Beseitigung des Haushaltsmülls erhoben.

Die Steuer besteht aus der Grundmüllsteuer (Pauschalsatz, zum 1. Januar des Steuerjahres) und der variablen Müllsteuer, die sich aus dem Gewicht des anlässlich der Sammlung entsorgten Abfalls und der Anzahl der Hebungen der Mülltonnen berechnet.

Die Grundmüllsteuer beinhaltet folgendes:

- Die vierzehntägigen PMK-, sowie Papier- und Kartonsammlungen;
- Eine Rolle PMC-Säcke für die Haushalte, die zum 1. Januar in der Gemeinde eingetragen sind;
- Den Zugang zu den Wertstoffhöfen und Glascontainern;
- Die jährliche Tannenbaumkollekte;
- Die zur Verfügungstellung und Verwaltung der Mülltonnen;
- 10 Leerungen (Hebungen) der schwarzen Restmülltonne
- 25 Leerungen (Hebungen) der grünen Tonne für die organischen Abfälle

Die variable Müllsteuer berechnet sich aus dem Gewicht des anlässlich der Sammlung entsorgten Abfalls und der Anzahl der Hebungen der Mülltonnen.

Artikel 3 – Die **jährliche Grundmüllsteuer** wird wie folgt festgelegt (Haushaltsartikel OB10 PR10 EWK36.70):

Die Grundmüllsteuer ist festgesetzt auf **63,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, bez. auf **43,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine alleinstehende Person handelt.

Auf Anfrage wird der Steuerbetrag von 63,00 EUR pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, bez. von 43 EUR pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine alleinstehende Person handelt, auf 30,00 EUR beziehungsweise 20,00 EUR herabgesetzt, wenn der Haushalt die Gemeinde Lontzen zwischen dem 02.01. und dem 30.06. des Steuerjahres verlassen hat.

Artikel 4 – §1 Der gesamte Betrag der Grundmüllsteuer ist solidarisch geschuldet:

- Von allen Mitgliedern eines Haushaltes, die am 1. Januar des Steuerjahres an der besteuerten Adresse des Hauses oder der Wohnung eingetragen sind, sowie durch jedes Mitglied eines jeden Haushaltes das effektiv in der Gemeinde wohnt oder für das Steuerjahr als in der Gemeinde als Inhaber einer Zweitwohnung aufgenommen wurde,
- Von allen Mitgliedern eines Haushaltes, die zwischen dem 02.01. und dem 30.06. des Steuerjahres in die Gemeinde eingezogen sind.

§2 Für alle Haushalte, die zwischen dem 01.07. und dem 30.11. des Steuerjahres einschließlich in die Gemeinde eingezogen sind, ist die Grundmüllsteuer wie folgt festgesetzt:

- **30,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle
- **20,00 EUR** pro Haushaltsmüll produzierende Stelle, wenn es sich um eine alleinstehende Person handelt.

Artikel 5 – Auf Anfrage bei Sterbefällen:

- hinterlässt die verstorbene Person einen Witwer oder eine Witwe, der oder die mit ihm einen Haushalt bildete, so wird der Steuerbetrag von 63,00 EUR auf 43,00 EUR (Steuerbetrag für Alleinstehende) herabgesetzt, wenn das Sterbedatum zwischen dem 01.01. des Steuerjahres und dem 30.06. des Steuerjahres liegt.
- war die verstorbene Person alleinstehend und liegt das Sterbedatum zwischen dem 01.01. und dem 31.01. des Steuerjahres, wird die Erbgemeinschaft von der Zahlung der Grundmüllsteuer ganz befreit.
- war die verstorbene Person alleinstehend und liegt das Sterbedatum zwischen dem 01.02. und dem 30.06. des Steuerjahres, wird der Gesamtsteuerbetrag des Verstorbenen auf 23,00 EUR herabgesetzt.
- war die verstorbene Person alleinstehend und liegt das Sterbedatum zwischen dem 01.07. und dem 31.12. des Steuerjahres, so muss die Erbgemeinschaft den Gesamtsteuerbetrag der Grundmüllsteuer zahlen.

Artikel 6 – Die variable Müllsteuer wird wie folgt festgelegt (Haushaltsartikel: OB10 PR10 EWK36.70):

Die variable Steuer ist festgesetzt auf:

- **0,43 EUR** pro Kilogramm Haushaltsmüll
- **0,10 EUR** pro Kilogramm organische Abfälle

UND

- **1,30 EUR** pro Leerung (Hebung) der schwarzen Restmülltonne berechenbar ab der elften Leerung (Hebung) da die zehn ersten Leerungen (Hebungen) des Jahres gratis erfolgen.
- **1,30 EUR** pro Leerung (Hebung) der grünen Tonne für die organischen Abfälle berechenbar ab der sechszwanzigsten Leerung (Hebung), da die fünfzig ersten Leerungen (Hebungen) des Jahres gratis erfolgen.

Artikel 7 – Die variable Steuer ist von allen Mitgliedern eines Haushaltes solidarisch geschuldet. Die Steuer ist durch den Mieter und den Vermieter solidarisch geschuldet.

Artikel 8 – Unter „Haushalt“ versteht man sowohl einen Haushalt bestehend aus einer Person als auch einen Haushalt bestehend aus mehreren Personen, die eine Lebensgemeinschaft bilden.

Artikel 9 – Die Müllsteuer ist geschuldet von jeder Person, von jeder Rechtsperson oder solidarisch von allen Mitgliedern einer rechtlichen Vereinigung, die an der besteuerten Adresse, eine Tätigkeit ausübt, die Haushaltsmüll oder ihm vergleichbaren Müll erzeugt.

Artikel 10 – Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Die Heberolle wird durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt.

Artikel 11 – Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 erfolgt die Eintreibung der Steuer gemäß den Regeln bezüglich der Eintreibung der Staatssteuern auf das Einkommen.

Artikel 12 – Die Steuer ist zahlbar innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Versand des Steuerbescheids. Mangels Zahlung innerhalb dieser Frist, wird die Regelung der Verzugszinsen in Sachen Staatssteuern auf das Einkommen angewandt.

Artikel 13 – Der Steuerpflichtige kann beim Gemeindegremium, gegen die Gemeindesteuer Einspruch einlegen.

Um zulässig zu sein, muss dieser Einspruch schriftlich und per Post an das Gemeindegremium gerichtet sein. Das Einspruchsschreiben muss mit dem Datum versehen sein und vom Steuerpflichtigen oder von seinem gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Das Einspruchsschreiben muss außerdem folgendes beinhalten:

- den Namen, die Eigenschaft, die Adresse oder den Gesellschaftssitz des Steuerpflichtigen, welchem die Steuer angerechnet wurde,
- die Begründung des Einspruchs mit einer Tatsachen- und Möglichkeitserläuterung.

Das Gemeindegremium, oder das von ihm dazu bestimmte ausführende Organ, muss innerhalb von acht Tagen ab Zusendung des Einspruchs, den Erhalt des Einspruchs bestätigen.

Das Einspruchsschreiben kann auch vom Einsprucherhebenden beim Gemeindegremium oder bei dem hierzu von ihm bestimmten ausführenden Organ, eigenhändig und gegen Empfangsbestätigung abgegeben werden.

Artikel 14 – Um als zulässig anerkannt zu werden, müssen die Einsprüche innerhalb von sechs Monaten ab dem Versanddatum des Steuerbescheids eingereicht werden.

Die Einreichung einer Beschwerde, beziehungsweise eines Einspruchs, entbindet den Steuerpflichtigen nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern die durch doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Einkommensteuergesetzbuchs, eine Berichtigung anfragen.

Artikel 15 – Gegenwärtiger Beschluss ist gültig ab dem **1. Januar 2023** bis zum **31. Dezember 2023**.

Artikel 16 – Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses wird gemäß Artikel 8 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets innerhalb von 15 Tagen nach Beschlussfassung der Regierung übermittelt.

8. ORES Assets – Projekt E-Lumin - Umrüstung des kommunalen Straßenbeleuchtungsnetzes auf LED – Straßenzüge für 2022 – Genehmigung der Kosten und Auftragsvergabe – Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 6. Oktober 2022

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitglieds E. Simar;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindegerechts vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 6. Oktober 2022 bezüglich der Umrüstung des kommunalen Straßenbeleuchtungsnetzes auf LED – Straßenzüge für 2022;

Beschließt einstimmig:

Einziges Artikel – Der vorliegende Beschluss des Gemeindegremiums vom 6. Oktober 2022 bezüglich der Umrüstung des kommunalen Straßenbeleuchtungsnetzes auf LED – Straßenzüge für 2022 – wird bestätigt.

Das Kollegium,

Aufgrund des Gemeindegerechts vom 23. April 2018;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 14. September 2017 zum Ersatz des gesamten wallonischen Beleuchtungsparks durch weniger energieintensive und technologisch effizientere Quellen;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderates vom 16. Dezember 2019 zur prinzipiellen Zustimmung der Umrüstung des kommunalen Straßenbeleuchtungsnetzes auf LED und Verteilung der Kosten in Höhe von 630.559,00 EUR auf die nächsten 10 Jahre;

In der Erwägung, dass die Beleuchtungskörper der öffentlichen Beleuchtung auf dem Gemeindegebiet von ORES verwaltet werden und diese durch LED-Lampen ersetzt werden sollen, da dadurch langfristig der jährliche Verbrauch der Gemeinde Lontzen von 420.181 kWh auf 164.314 kWh gesenkt werden kann;

In Anbetracht, dass die Kosten für den Austausch von ca. 1.330 Lampen auf 795.269,74 EUR einschl. MwSt. geschätzt wurden, wobei die Wallonische Regierung eine Finanzierung in Höhe von 164.711,25 EUR (ca. 125,00 EUR pro Leuchtkörper) übernimmt;

In Anbetracht, dass die Amortisierung der Investition 12,25 Jahre beträgt, wobei neben der Energieeinsparung weitere Vorteile bestehen:

- Moderner einheitlicher Lampenpark, bessere visuelle Identität des kommunalen Beleuchtungsparks*
- Bessere Farbwiedergabe*
- Sofortige Lichtleistung beim Einschalten der LED und die Möglichkeit, die Lampen zu dimmen.*
- Verringerung der CO2 Emissionen durch den geringeren Energiebedarf*

In Anbetracht, dass es seitens des Gemeinderates gilt für 2022 die entsprechenden Straßenzüge festzulegen und sich dabei auf die von ORES vorgeschlagenen Gruppierungen basiert werden sollte;

In Anbetracht, dass im Rahmen des Wegeausschuss vom 16. Dezember 2021 folgende Abschnitte festgehalten wurden (278 Lampen):

- *Abschnitt 4: E + F + R (anticipé de 2026)*
- *Abschnitt 5: D + I + L (anticipé de 2028)*
- *Abschnitt 6: J + O + V + X + Y + Z (anticipé de 2029)*

In Anbetracht, dass am 20. Dezember 2021 eine Preisanfrage an ORES geschickt wurde;

In Anbetracht, dass am 7. September 2022 ein entsprechendes Angebot von ORES in Höhe von 72.966,37 EUR eingegangen ist;

Aufgrund der Tatsache, dass im Haushalt 2022 124.000,00 EUR unter OB20 PR42 EWK74.22 vorgesehen worden sind;

Artikel 1 – *Die Umrüstung des kommunalen Straßenbeleuchtungsnetzes auf LED wird in 2022 an folgenden Abschnitten vorgenommen:*

- *Abschnitt 4: E + F + R (vorgezogen von 2026)*
- *Abschnitt 5: D + I + L (vorgezogen von 2028)*
- *Abschnitt 6: J + O + V + X + Y + Z (vorgezogen von 2029)*

Artikel 2 – *Die Kosten in Höhe von maximal 72.966,37 EUR einschl. MwSt. für 2022 werden genehmigt und der Auftrag erteilt.*

Artikel 3 – *Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses geht an ORES und den Finanzdienst der Gemeinde.*

9. Finanzielle Unterstützung für das Viertelprojekt „Wegkreuz Prester“

Der Schöffe Y. Heuschen hat die Sitzung verlassen und an der Abstimmung dieses Punktes nicht teilgenommen.

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitglieds R. Franssen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Antrags des Herrn Albert Dupuis bezüglich der Bitte um finanzielle Unterstützung für das Viertelprojekt „Wegkreuz Prester“;

In der Erwägung, dass Herr Albert Dupuis Besitzer eines gut erhaltenen, antiken Wegkreuzes ist und ihm der Gedanke kam, dieses Kreuz am Rande eines Wanderweges aufzustellen;

In der Erwägung, dass seiner Meinung nach ein prädestinierter Ort in Prester/Astenet wäre, wo mehrere Wanderwege zusammenlaufen, und sich ein für dieses Vorhaben ideales Fleckchen am Waldesrand befindet;

In der Erwägung, dass seine Idee ist, neben dem Wegkreuz eine Bank aufzusetzen, um diese Stelle zu einer „Oase der Ruhe und der inneren Einkehr“ zu machen;

In der Erwägung, dass mehrere seiner Schützenkollegen bei der Verwirklichung dieses Projektes gerne behilflich sein möchten und dass sie mit ihm die Montagearbeiten für das Kreuz und die Bank übernehmen werden;

In der Erwägung, dass es optimal wäre, wenn die Gemeindearbeiter eine Fläche unter der Bank betonieren könnten, um somit einen sicheren Halt der Bank und eine saubere Fußfläche zu garantieren;

In der Erwägung, dass der zu bezuschussende Gesamtbetrag 901,17 EUR (ohne MwSt.) beträgt, welcher sich wie folgt zusammensetzt:

Anfertigung einer Eisen-Halterung für das Kreuz	237.37 EUR
Ankauf/Schleifen/Grundieren/Imprägnieren/Versiegeln von Sitzfläche und Rücken der Sitzbank	325.00 EUR
Anfertigen von 2 Füßen für die Sitzbank	388.80 EUR

In der Erwägung, dass das Projekt durch die Gemeinde im Rahmen eines Viertelprojektes mit einem Zuschuss in Höhe von insgesamt 901,17 EUR sowie durch die Betonierung der Fläche unter der Bank unterstützt werden sollte;

In der Erwägung, dass die nötigen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2022 der Gemeinde Lontzen unter OB20 PR80 EWK52.10 zur Verfügung stehen;

In der Erwägung, dass bei einer Übernahme seitens der Gemeinde der o.a. Kosten die Bank in das Eigentum der Gemeinde übergehen würde und dass das Kreuz (mit Sockel) Eigentum von Herrn Albert Dupuis bleibt;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Für das Viertelprojekt „Wegkreuz Prester“ wird eine Unterstützung in Höhe von 901,17 EUR gewährt. Der Bauhof wird mit dem Betonieren der Fläche unter der Bank beauftragt.

Artikel 2 - Herrn Albert Dupuis wird über den vorliegenden Beschluss informiert.

Artikel 3 - Der vorliegende Beschluss wird zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Bauhofleiter übermittelt.

10. Evangelisches Zentrum Leib Christi – Neuer Haushaltsentwurf 2022 nach der Ablehnung des ersten Entwurfs – Gutachten

Der Schöffe Y. Heuschen hat die Sitzung verlassen und an der Abstimmung dieses Punktes nicht teilgenommen.

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 41;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 164.1;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 16. November 2021 zur Genehmigung des Antrags auf Gründung einer Protestantisch-Evangelischen Kirchengemeinde in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die sich auf die Gemeindegebiete Eupen und Lontzen erstreckt;

In Erwägung des Ministeriellen Erlasses vom 16. Januar 2022, mit dem dem Pastor der Protestantisch-Evangelischen Pfarre Eupens eine Zuwendung zu Lasten des Staats zugewiesen wird;

Aufgrund des ungünstigen Gutachtens des Gemeinderats vom 16. Mai 2022 zum Haushalt 2022 des evangelischen Zentrums Leib Christi vom 27. Februar 2022;

Aufgrund des Schreibens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. September 2022, womit dieses den Haushaltplan 2022, die 1. Haushaltsanpassung 2022 und den Haushalt 2023 des Evangelischen Zentrums Leib Christi der Gemeinde Lontzen übermittelt, zwecks Begutachtung gemäß Art. 41 des o.g. Dekrets vom 19. Mai 2008;

Aufgrund des Haushaltsplans, den die Pfarre in der Sitzung ihres Kirchenfabrikats vom 22. Juli 2022 erneut genehmigt hat, im Protokoll jedoch bereits die 1. Haushaltsanpassung eingefügt hat;

In der Erwägung, dass der ursprüngliche Haushaltsplan 2022, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, wie folgt abschließt:

In Einnahmen und Ausgaben:	75.850,00 €
Ordentlicher Zuschuss der beteiligten Gemeinden:	45.850,00 €
Anteil der Gemeinde Lontzen (23%):	10.545,50 €
Anteil der Stadt Eupen (77%):	35.304,50 €

In der Erwägung, dass der durch die Kirchenfabrik neu verabschiedete Haushaltsplan 2022 gleichlautend mit dem bereits ungünstig begutachteten bzw. nicht gebilligten Haushaltsplan ist und demnach mit den gleichen Argumenten durch den Gemeinderat ungünstig begutachtet werden sollte;

In der Erwägung, dass am 8. August 2022 eine Sitzung des Kirchenfabrikats stattgefunden hat, jedoch auf den 5. September 2022 verschoben werden musste, da das Anwesenheitsquorum nicht erreicht wurde;

In der Erwägung, dass der Kirchenfabrikat in seiner Sitzung vom 5. September 2022 die 1. Haushaltsanpassung 2022 verabschiedet hat, obwohl es noch keinen gebilligten Haushaltsplan 2022 gibt;

In der Erwägung, dass die Anpassung im Wesentlichen Folgendes vorsieht:

Bei den Ausgabeposten:

Bezeichnung	Ursprungsbetrag	Änderung	Korrektur
A.I 4 (Strom der Kirche)	1.500,00 €	Erhöht	1.750,00 €
A.I 5 (Heizung der Kirche)	1.500,00 €	Erhöht	1.750,00 €
A.I 8 (Miete des Pfarrsaals)	27.600,00 €	Erhöht	33.400,00 €
A.II 48 (Zinszahlungen)	500,00 €	Entfällt	0 €
A.II 49 (Kapitalrückzahlungen)	14.000,00 €	Erhöht	16.514,75 €
A.II 50 (Predigerhonorar)	1.500,00 €	verringert	500,00 €
A.II 61 (Mietzulage Pfarrer)	9.000,00 €	verringert	7.392,00 €

Erhöhung:	8.814,76 €
Senkung:	3.708,00 €
Differenz:	5.106,76 €

Bei den Einnahmeposten:

Bezeichnung	Ursprungsbetrag	Änderung	Korrektur
E.I 9 (Kollekten)	30.000,00 €	Erhöht	32.000,00 €
E.I 12 (Gemeindezuschuss)	45.850,00 €	Erhöht	48.956,76 €

In der Erwägung, dass der angepasste Haushaltsplan 2022, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt wurde, demnach wie folgt abschließt:

In Einnahmen und Ausgaben:	80.956,76 €
Ordentlicher Zuschuss der beteiligten Gemeinden:	48.596,76 €
Anteil der Gemeinde Lontzen (23%):	11.260,05 €
Anteil der Stadt Eupen (77%):	37.696,71 €

In der Erwägung, dass der angepasste Haushalt einige bemerkenswerte Posten aufweist, die Anlass zu folgenden Betrachtungen geben, welche bereits anlässlich des Gutachtens des Gemeinderats vom 16. Mai 2022 zum Haushaltsplan 2022 formuliert wurden:

- Ordentlicher Ausgabenposten A.I 8 (Miete Pfarrsaal): Insgesamt erscheint die Miete des Pfarrsaals sehr hoch.

- Ordentlicher Ausgabenposten A.II 49 (Kapitalrückzahlungen): Es sind Kapitalrückzahlungen in Höhe von 16.514,00 € vorgesehen. Auf Nachfrage teilte die Kirchenfabrik mit, dass es sich hierbei um **Mietschulden** aus den Jahren 2020, 2021 und 2022 handelt, **um Schulden beim Netzbetreiber** ORES aus dem Jahr 2021 sowie um Schulden bei „L’associatif financier asbl“ aus den Jahren 2019 und 2020 in Höhe von insgesamt 16.514,76 €. Der Posten ist demnach falsch berechnet und falsch betitelt. Die neue Kirchenfabrik und die Gemeinden können nicht für die Schulden einer anderen VOG aufkommen.

- Ordentlicher Einnahmeposten E.I. 12 (Gewöhnlicher Gemeindegusschuss): Der ordentliche Gemeindegusschuss wurde auf 48.596,76 € erhöht, wobei die Kirchenfabrik den Anteil der Gemeinde Lontzen auf 23% festlegt, im Proporz zur Bevölkerungszahl. Unter Berücksichtigung der Mitgliederliste der Pfarre, in der **von 100 Mitgliedern nur 9 in Lontzen wohnen**:

- o Eupen/Kettenis: 51
- o Welkenraedt: 18
- o Raeren: 10
- o Lontzen: 9
- o Aachen (DE): 7
- o Limbourg: 3
- o Bleyberg: 1
- o Adresse unvollständig: 1

Die Gemeinden Welkenraedt, Raeren, Limbourg und Bleyberg werden ohne ersichtlichen Grund nicht bei der Verteilung des Defizits auf die Gemeinden erwähnt.

In der Erwägung, dass die Gemeinde Lontzen trotz ihrer Verpflichtungen bezüglich des ordentlichen Haushalts einer Kirchenfabrik nicht für die Verbindlichkeiten einer V.o.G. haften sollte, vor allem wenn diese vor dem Anerkennungsdatum der Pfarre eingegangen wurden;

In der Erwägung, dass die alleinige Übernahme des Defizits durch die Stadt Eupen und die Gemeinde Lontzen angesichts der Wohnorte der Mitglieder der Pfarre nicht gutgeheißen werden kann und die Gemeinde Lontzen hier benachteiligt wird;

In der Erwägung, dass die Position vertreten werden sollte, dass sämtliche Verpflichtungen durch die getrennte, öffentliche Rechtspersönlichkeit der Kirchenfabrik abgeschlossen werden sollten;

In der Erwägung, dass der Bürgermeister oder ein von ihm bezeichneter Stellvertreter, der von Rechts wegen Mitglied des Kirchenfabrikrats ist, mangels Einladung nicht an den Sitzungen des Kirchenfabrikrats vom 22. Juli und 8. August 2022 teilgenommen hat;

In der Erwägung, dass die Ausgaben der Pfarre im Vergleich zu ihrer Mitgliederzahl und ihren Angeboten unverhältnismäßig erscheinen;

In der Erwägung, dass das Gutachten des Gemeinderats innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist abgegeben werden muss, die am 12. November 2022 abläuft, wobei zu beachten ist, dass ein fehlendes Gutachten als günstige Stellungnahme gilt;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Aus den vorgenannten Gründen wird **ein ungünstiges Gutachten** für den folgenden Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2022 des evangelischen Zentrums Leib Christi erteilt:

Ordentliche Einnahmen:	75.850,00 €
Außerordentliche Einnahmen:	0,00 €
Total Einnahmen:	75.850,00 €
Vom Zentralrat festgelegt:	33.500,00 €

Gewöhnliche Ausgaben:	42.350,00 €
Außergewöhnliche Ausgaben:	0,00 €
Total Ausgaben:	75,850,00 €
Saldo	0,00 €

Artikel 2 – Aus den vorgenannten Gründen wird **ein ungünstiges Gutachten** für die 1. Anpassung des Haushaltsplans 2022 des evangelischen Zentrums Leib Christi erteilt:

Ordentliche Einnahmen:	80.956,76 €
Außerordentliche Einnahmen:	0,00 €
Total Einnahmen:	80.956,76 €

Vom Zentralrat festgelegt:	39.800,00 €
Gewöhnliche Ausgaben:	41.156,76 €
Außergewöhnliche Ausgaben:	0,00 €
Total Ausgaben:	80.956,76 €
Saldo	0,00 €

Artikel 3 – Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

11. Evangelisches Zentrum Leib Christi - Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2023 – Gutachten

Der Schöffe Y. Heuschen hat die Sitzung verlassen und an der Abstimmung dieses Punktes nicht teilgenommen.

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 41;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 164.1;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 16. November 2021 zur Genehmigung des Antrags auf Gründung einer Protestantisch-Evangelischen Kirchengemeinde in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die sich auf die Gemeindegebiete Eupen und Lontzen erstreckt;

In Erwägung des Ministeriellen Erlasses vom 16. Januar 2022, mit dem dem Pastor der Protestantisch-Evangelischen Pfarre Eupens eine Zuwendung zu Lasten des Staats zugewiesen wird;

Aufgrund des Schreibens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. September 2022, womit dieses den Haushaltplan 2023 des Evangelischen Zentrums Leib Christi der Gemeinde Lontzen übermittelt, zwecks Begutachtung gemäß Art. 41 des o.g. Dekrets vom 19. Mai 2008;

Aufgrund des Haushaltsplans 2023, den die Pfarre in der Sitzung ihres Kirchenfabrikrats vom 5. September 2022 genehmigt hat;

In der Erwägung, dass der Haushaltplan 2023, so wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, wie folgt abschließt:

In Einnahmen und Ausgaben:	65.650,00 €
Ordentlicher Zuschuss der beteiligten Gemeinden:	31.650,00 €

Anteil der Gemeinde Lontzen (23%):	7.279,50 €
Anteil der Stadt Eupen (77%):	24.370,50 €

In der Erwägung, dass der Haushalt Anlass zu folgenden Betrachtungen gibt:

- Ordentlicher Ausgabenposten A.I 8 (Miete Pfarrsaal): Insgesamt erscheint die Miete des Pfarrsaals sehr hoch mit jährlich 34.000,00 € zzgl. Nebenkosten

- Ordentlicher Einnahmeposten E.I. 12 (Gewöhnlicher Gemeindegzuschuss): Der ordentliche Gemeindegzuschuss wurde auf 31.650,00 € festgelegt, wobei die Kirchenfabrik den Anteil der Gemeinde Lontzen auf 23% festlegt, im Proporz zur Bevölkerungszahl. Unter Berücksichtigung der Mitgliederliste der Pfarre, in der **von 100 Mitgliedern nur 9 in Lontzen wohnen**:

- o Eupen/Kettenis: 51
- o Welkenraedt: 18
- o Raeren: 10
- o Lontzen: 9
- o Aachen (DE): 7
- o Limbourg: 3
- o Bleyberg: 1
- o Adresse unvollständig: 1

Die Gemeinden Welkenraedt, Raeren, Limbourg und Bleyberg werden ohne ersichtlichen Grund nicht bei der Verteilung des Defizits auf die Gemeinden erwähnt.

In der Erwägung, dass die alleinige Übernahme des Defizits durch die Stadt Eupen und die Gemeinde Lontzen angesichts der Wohnorte der Mitglieder der Pfarre nicht gutgeheißen werden kann und die Gemeinde Lontzen hier benachteiligt wird;

In der Erwägung, dass die Ausgaben der Pfarre im Vergleich zu ihrer Mitgliederzahl und ihren Angeboten unverhältnismäßig erscheinen;

In der Erwägung, dass das Gutachten des Gemeinderats innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist abgegeben werden muss, die am 12. November 2022 abläuft, wobei zu beachten ist, dass ein fehlendes Gutachten als günstige Stellungnahme gilt;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Aus den vorgenannten Gründen wird **ein ungünstiges Gutachten** für den folgenden Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2023 des evangelischen Zentrums Leib Christi erteilt:

Ordentliche Einnahmen:	65.650,00 €
Außerordentliche Einnahmen:	0,00 €
Total Einnahmen:	65.650,00 €
Vom Zentralrat festgelegt:	40.900,00 €
Gewöhnliche Ausgaben:	24.750,00 €
Außergewöhnliche Ausgaben:	0,00 €
Total Ausgaben:	65.650,00 €
Saldo	0,00 €

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

12. Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen – Haushalt für das Geschäftsjahr 2023 – Billigung

Der Schöffe Y. Heuschen hat die Sitzung verlassen und an der Abstimmung dieses Punktes nicht teilgenommen.

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik St. Hubertus und St. Anna Lontzen in der Sitzung vom 27. Juli 2022 für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass der im Haushalt 2023 der Kirchenfabrik der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen aufgeführte gewöhnliche Gemeindegzuschuss 36.594,23 EUR beträgt;

In der Erwägung, dass der vorliegende Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde folgende Beträge aufweist und ausgeglichen ist:

- Ordentliche Einnahmen:	41.813,75 EUR
- Außerordentliche Einnahmen:	60.000,00 EUR
Total Einnahmen:	101.813,75 EUR
- Ausgaben A1:	13.970,00 EUR
- Ordentliche Ausgaben:	27.843,75 EUR
- Außerordentliche Ausgaben:	<u>60.000,00 EUR</u>
Total Ausgaben:	101.813,75 EUR

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bistum am 11. August 2022 zugestellt wurden;

Aufgrund der Stellungnahme des Bischofs vom 27. September 2022 mit folgenden Bemerkungen:

Einnahmen:

E.I./12: Gewöhnlicher Gemeindegzuschuss: 36.594,23 € anstatt 36.548,75€

E.II/16: Vermutlicher Überschuss des laufenden Rechnungsjahres: 2.186,06 € anstatt 2.231,54 €

Ausgaben:

A.II/54: Blumen: 695,00 € anstatt 700,00 €

A.II/61D: IT-Management: 10,00 € anstatt 5,00 €

In der Erwägung, dass der vorgelegte Haushaltsplan gebilligt werden kann;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik St. Hubertus und St. Anna Lontzen in der Sitzung vom 27. Juli 2022 für das Haushaltsjahr 2023 festgelegt hat, wird gebilligt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 weist folgende Beträge auf und ist ausgeglichen:

- Ordentliche Einnahmen:	41.859,23 EUR
- Außerordentliche Einnahmen:	59.954,52 EUR
Total Einnahmen:	101.813,75 EUR
- Ausgaben A1:	13.970,00 EUR
- Ordentliche Ausgaben:	27.843,75 EUR
- Außerordentliche Ausgaben:	<u>60.000,00 EUR</u>
Total Ausgaben:	101.813,75 EUR

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss ergeht per Post an:

- Den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Hubertus und St. Anna Lontzen.
- Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.
- Den Herrn Bischof von Lüttich.

13. Evangelische Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet - Rechnung für das Haushaltsjahr 2021 - Gutachten

Der Schöffe Y. Heuschen hat die Sitzung verlassen und an der Abstimmung dieses Punktes nicht teilgenommen.

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund von Artikel 41 des Dekrets vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte;

Aufgrund der am 26. September 2022 vom Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelten beiliegenden Rechnung für das Rechnungsjahr 2021 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet;

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung dieses Punktes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Durchsicht folgender Kostenaufstellung:

Ordentliche Einnahmen:	82.572,45 EUR
Außerordentliche Einnahmen:	10.527,27 EUR
Total Einnahmen:	93.099,72 EUR

Vom Synodalratspräsidenten festgelegt:	10.258,37 EUR
Ordentliche Ausgaben:	66.365,89 EUR
Außerordentliche Ausgaben:	3.905,00 EUR
Total Ausgaben:	80.529,26 EUR

Saldo:	12.570,46 EUR
--------	----------------------

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Für die Rechnung 2021 der Evangelischen Kirchengemeinde Eupen/Neu-Moresnet wird ein günstiges Gutachten erteilt.

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur weiteren Veranlassung übermittelt.

14. Abänderung der Verstärkungsgenehmigung Pröhl – n° MOD 341 – Kostenlose Übernahme der Infrastruktur

Der Schöffe Y. Heuschen nimmt ab diesem Punkt wieder an der Sitzung teil.

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitglieds R. Franssen und des Schöffen Y. Heuschen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

In der Erwägung, dass bei der Abänderung der Erschließung der Verstädterung Immo Pröhl, Montzener Straße, die Schaffung einer neuen Straße und die Realisierung der Infrastruktur verwirklicht wurden;

In der Erwägung, dass diese Infrastruktur noch nicht ins öffentliche Eigentum eingegliedert wurde;

Aufgrund der am 21. September 2022 durchgeführten provisorischen Abnahme der Infrastruktur, welche zu folgenden Bemerkungen führte:

- die Bäume, welche zwischen der provisorischen und der definitiven Abnahme gepflanzt worden sind, haben aufgrund der Trockenheit von 2022 nicht überlebt;
- Diese Bäume müssen im Oktober 2022 neu gepflanzt werden.

In der Erwägung, dass es erforderlich ist, die Infrastruktur der Abänderung der Verstädterung der Montzener Straße ins öffentliche Eigentum zu integrieren;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplans erstellt durch Vermessungsbüro André Genotte aus Thimister Clermont vom 14. Oktober 2022;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Wegeinfrastruktur mit Nebenanlagen und Gerechtsamen, so wie auf dem beiliegenden Vermessungsplan erstellt durch das Vermessungsbüro Genotte aus Thimister Clermont vom 14. Oktober 2022 wird kostenlos von der Gesellschaft Immo Pröhl an die Gemeinde Lontzen abgetreten und ins öffentliche Eigentum einverleibt.

Artikel 2 -Die vorerwähnte Transaktion erfolgt zum Zwecke der öffentlichen Nützlichkeit und im öffentlichen Interesse.

Artikel 3 -Das Immobilienerwerbskomitee wird für die Beurkundung beauftragt.

15. Straßenunterhalt 2023 – Bezeichnung eines Projektautors **Wahl des Vergabeverfahrens** **Genehmigung der Leistungsbeschreibung und der Kosten**

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der folgenden Anmerkungen des Ratsmitglieds R. Franssen: „Die beiden notwendigen Teilstücke in Herbesthal in der Tivolistraße bis zur Kreuzung mit der Neutralstraße und in der Kirchstraße zwischen dem Tunnel und der Kreuzung mit der Wiesenstraße sollten ins Programm 2023 oder 2024 aufgenommen werden“;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 92;

In Anbetracht der erforderlichen Unterhaltsarbeiten an den Gemeindestraßen und der Notwendigkeit, einen Projektautor mit den Planungen der Unterhaltsarbeiten zu beauftragen;

In der Erwägung, dass die Honorarkosten geschätzt werden auf 27.727,27 EUR einschl. MwSt. und der Auftrag somit auf angenommene Rechnung vergeben werden kann;

In der Erwägung, dass im Haushalt 2022 ein entsprechendes Budget vorgesehen ist (20.42/73.10 Wegeunterhalt 2023 Projektautor);

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Es wird ein Dienstleistungsauftrag für die Bezeichnung eines Projektautors zwecks Planung des Straßenunterhalts 2023 gemäß Art 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge auf angenommene Rechnung ausgeschrieben, sowie im Rahmen des Wegeausschusses vom 6. Oktober 2022 festgehalten.

Artikel 2 – Der Schätzpreis der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beläuft sich auf 27.727,27 EUR einschl. MwSt.

Artikel 3 - Die auf den Auftrag anwendbaren besonderen technischen Klauseln sind diejenigen, die in der Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, welche dem Beschluss beigefügt ist.

Artikel 4 - Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

16. Tivolistraße – Verkauf und Tausch eines Geländeteilstücks

Nach Anhörung der Schöffin E. Jadin in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitglieds R. Franssen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

In der Erwägung, dass die Familie Perea, wohnhaft Tivolistraße 25, auf die Gemeinde zugekommen ist, im Hinblick auf den Kauf eines Parzellenteilstücks der Gemeinde;

In der Erwägung, dass festgestellt wurde, dass die seit mehr als 25 Jahren bestehende Grenzsituation nicht mit den Gegebenheiten vor Ort übereinstimmt und die Situation in Ordnung gebracht werden sollte;

In der Erwägung das aktuell ein Teilstück des Vorgartens des Hauses Tivolistraße 25 auf öffentlichem Eigentum liegt (blau umrandete Fläche) mit einer Größe von 71,81m²;

In der Erwägung, dass ein Teil des Bürgersteigs und des Wende-Einfahrtsbereichs zu den Häusern Tivolistraße 23 und 23B auf Privateigentum liegen;

In der Erwägung, dass die Situation durch den Verkauf und Tausch von Geländeteilstücken in Ordnung gebracht werden soll;

In der Erwägung, dass durch den vereidigten Landvermesser Jean-Louis Faikin aus Malmedy die entsprechenden Vermessungen vorgenommen wurden und ein entsprechender Plan, nach Vorgabe der Gemeinde, mit der Festlegung der neuen Grenzen erstellt und der Gemeinde am 11. Oktober 2022 zwecks Gutheißung zugestellt wurde;

In der Erwägung, dass eine Fläche von 71,81m² (blau umrandete Fläche) dem öffentlichen Eigentum entnommen werden soll, im Hinblick auf die Übertragung in das Privateigentum der Gemeinde und den anschließenden Verkauf an die Familie Perea;

In der Erwägung, dass eine Fläche von 20,92m² (orange umrandete Fläche) an die Gemeinde Lontzen verkauft werden soll, im Hinblick auf die Übertragung in das öffentliche Eigentum;

In der Erwägung, dass der Kauf und Verkauf teilweise durch einen Geländetausch erfolgen soll, so dass seitens der Familie Perea noch eine Fläche von 50,89m² erworben werden muss;

In der Erwägung, dass der Geländetausch/Geländeverkauf im öffentlichen Interesse sind und eine Einschätzung durch das Immobilienerwerbskomitee bzw. durch einen Notar vorgenommen werden soll;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der Gemeinderat erteilt sein prinzipielles Einverständnis im Hinblick auf den Verkauf und Tausch von Geländeteilstücken auf Höhe des Hauses Tivolistraße 25 in Herbesthal.

Eine Fläche von 71,81m² (blau umrandete Fläche) soll dem öffentlichen Eigentum entnommen und in das Privateigentum der Gemeinde übertragen werden, mit anschließendem Verkauf an die Familie Perea.

Eine Fläche von 20,92m² (orange umrandete Fläche) soll an die Gemeinde Lontzen verkauft werden, im Hinblick auf die Übertragung in das öffentliche Eigentum.

Der Kauf und Verkauf soll unter Berücksichtigung eines Parzellentauschs erfolgen, so dass seitens der Familie Perea eine verbleibende Teilfläche von 50,89m² erworben werden muss.

Artikel 2 – Das Gemeindegremium wird mit der Vorbereitung der Kaufvereinbarung und dem Einholen einer Schätzung beauftragt.

Artikel 3 – Der Gegenwärtige Beschluss ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

~~**17. Antrag des Zonenchefs auf grundsätzliche Erlaubnis für die Installation und die Nutzung von ortsfest angebrachten Kameras (ANPR) durch die Polizei – Erteilung der grundsätzlichen Erlaubnis**~~

Dieser Punkt wurde zu Beginn der Sitzung vom Bürgermeister – Vorsitzenden zurückgezogen.

18. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindegemeinschafts)

In dieser Sitzung gab es keine Fragen.

GESCHLOSSENE SITZUNG

Namens des Gemeinderats:

**Der Generaldirektor,
R. RITZEN**

**Der Bürgermeister,
P. THEVISSSEN**